



UNFALL-VERSICHERUNGSSCHEIN Nr. U 478 024

Vertretung Nr.:	7/630/0220	B.-Nr.:	BSZ	500
Versicherungsnehmer:	Georg Huber			
	Herr/Frau/Erl./Firma 8116 Eschenlohe			
	Wohnort, Postort, Kreis Haus Nr. 25			
Straße, Hausnummer				
Vertragsbeginn:	1.6.1962 mittags 12 Uhr			
Vertragsende:	1.6.1972 mittags 12 Uhr			
Mit dem vorstehend angegebenen Beginn dieses Vertrages erlischt				
--				
Versicherungsschein-Nr.				
Für diese Versicherung sind künftig				
Zahlungsweise:	1/1 jährlich im voraus zu entrichten			
Folgeprämie:	78.80 DM zuzüglich 5% Versicherungssteuer und DM 0,50 Hebegebühr.			

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Bei Fortsetzung der Versicherung über das 65. Lebensjahr hinaus gilt im Invaliditätsfall an Stelle der Kapitalzahlung Rentenzahlung (vom Lebensalter abhängige Rente) gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

Über das 70. Lebensjahr des Versicherten hinaus kann die Versicherung in der Regel zu den vereinbarten Bedingungen und Prämien nicht fortgeführt werden.

Die Folgeprämie ist jeweils am 1. des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode (Versicherungszeit) beginnt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem anlegend wiedergegebenen Antrag, den beigehefteten von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen und den etwa zusätzlich vereinbarten Besonderen Bedingungen, die, soweit sie von den gedruckten Bedingungen abweichen, diesen vorangehen.

Für diese Versicherung haftet gesamtschuldnerisch die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Bei Aushändigung dieses Versicherungsscheins sind zu entrichten:

Prämie	78.80	DM
abz. Rückprämie	-.--	DM
netto	78.80	DM
Ausfertigungs- und Zustellgeb.	1.--	DM
zusammen	79.80	DM
Versich.-Steuer	4.--	DM
Einlös.-Betrag	83.80	DM

München 22, den 4.6.1962
Ludwigstraße 7 u. 9, Eingang Oskar-von-Müller-Ring 38
kne

FRANKFURTER

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ZWEIGNIEDERLASSUNG SÜDDEUTSCHLAND

Urban

Wegen der Gebührenberechnung wird auf die Rückseite verwiesen.

Die Vertreter sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen nicht berechtigt (§ 18 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen). - Der Versicherungsnehmer kann jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragstellung und im Schadenfalle) abgegeben hat.

Die Nummer dieses Versicherungsscheins ist bei allen Zahlungen und Anzeigen anzugeben.

Empfangsbescheinigung

Den obenstehenden Einlösungsbetrag erhalten

Garmisch-Partenkirchen den 18.7.1962
P. Urban
(Unterschrift)

Zur besonderen Beachtung!

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An
Herrn/Frau
Huber Georg
in 8116 Eschenlohe
Post Mühlstr. 40
Landkreis Garmisch

18. Januar 1972
8 München 27, den
Kopierkassstr. 9 (Ecke Possartstr.) - Fernruf 443221
Postcheckkonto München Nr. 159706

Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 01 0220)
(Bitte stets angeben)
Fr/sta

Betreff: Streichung in dem Mitgliederverzeichnis der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern

Bezug: Ihr Schreiben vom

Bell.:

Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 20.1.1958 würden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstr. 40 mit der Betriebsnummer 111 01 0220 auf Ihre Rechnung ging.

Nachdem nunmehr nachgewiesen ist, daß Sie Ihr landwirtschaftl. Unternehmen nicht - mehr - selbst bewirtschafteten, sondern übergeben und verkauft haben, würden Sie gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in dem Mitgliederverzeichnis der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern ab 1.5.1969 gestrichen.

Der Bescheid vom 20.1.1958 ist damit, soweit er die Beitragspflicht ab 1.5.1969 betrifft, hinfällig.

1. Die nach dem Zeitpunkt der Beitragspflicht eingezahlten Beiträge sind zurückzuführen.

2. Die für die Zeit vom 1.5.69 bis 31.12.1971 bezahlten Beiträge in Höhe von DM 824.-- sind zu Unrecht entrichtet und müssen beanstandet werden. Sie können nur bis zum 31.12.1971 zurückgefordert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückforderung ausgeschlossen; die Beiträge können dann nicht mehr zurückgezahlt werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse (Übernahme in Eigenbewirtschaftung usw.) insbesondere die Übernahme eines oder mehrerer landw. Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert allein oder zusammen mit Ihrem bisherigen Unternehmen die nach § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhen übersteigt, unverzüglich anzuzeigen.

Mit Wirkung vom 1.1.1962 wurden folgende Mindesthöhen festgesetzt:

Für Unternehmen der reinen Landwirtschaft DM 5000.—, der Forstwirtschaft DM 25000.— Einheitswert, für Unternehmen der landwirtschaftlichen Sonderkulturen (Hopfenanbau) 1,40 ha Fläche und für Unternehmen der Teichwirtschaft und Fischzucht bei Forellenzucht 0,50 ha, bei Karpfenzucht 25 ha Fläche.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern kann Unternehmer, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, sowohl durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunft- und Meldepflicht anhalten (§ 17 Abs. 3 GAL) als auch eine Ordnungsstrafe verhängen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 GAL).

Der Direktor:



(Bunzel)

Oberverwaltungsrat

Bitte Hinweis
auf Rückseite beachten!

AK Nr. 125 3 10.46 Lit.

HINWEIS:

Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls erst vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach dem **30. September 1907** geboren sind, können nur dann Altersgeld erhalten, wenn sie für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung können landwirtschaftliche Unternehmer die vorzeitig ihr Unternehmen abgegeben haben, die Beitragszahlung freiwillig fortsetzen.

Eine freiwillige Weiterentrichtung von Beiträgen ist jedoch nur möglich, wenn für mindestens 36 Kalendermonate Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse bestanden hat und wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht (Übergabe, Verpachtung usw.) gegenüber der Landwirtschaftlichen Alterskasse die Erklärung abgegeben wird, daß Beiträge freiwillig entrichtet werden.

Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld besteht, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind, Erwerbsunfähigkeit festgestellt und das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben worden ist.

Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Rente, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

Zur Erfüllung dieser letztgenannten Voraussetzung, können ebenfalls Beiträge freiwillig weiter entrichtet werden.

Anlage 10

Landkreis: **Garmisch-Partenkirchen**
Kreisfreie Städte:

Gemeinde: **ESCHENLOHE**

Betriebsbogen

zur Forsterhebung 1961

Sichttag 1. 10. 1960

Hier bitte Gemeindeflüssel-Nr. eintragen

09-1-41-112			Betriebs-Nr.
Bes. Art.	Holzfl.	IN	

Auskunftspflichtig ist jeder Inhaber (Bewirtschafter) eines Forstbetriebes oder einer sonstigen Waldfläche von 0,5 und mehr Hektar für jede Wirtschaftseinheit*) ist ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen. Der ausgefüllte Betriebsbogen ist an die Gemeindeverwaltung des Betriebsortes zurückzugeben.

Die Forsterhebung 1961 ist durch § 5 des Gesetzes über eine Betriebszahlung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 13. April 1960 (BGBl. I S. 217) und die Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 vom 3. März 1961 (BAnz. Nr. 46 S. 1) angeordnet. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltung und dienen nur statistischen, nicht etwa steuerlichen Zwecken.

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Begriffe sind in den Erläuterungen auf Seite 4 näher erklärt.
Sämtliche Angaben mit gleicher Markierung (z. B. ■ ● ▲) müssen übereinstimmen.
Alle Flächenangaben sind in Hektar (ha) und Ar (a) zu machen!

I. Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsunterlagen

1. Betriebsinhaber (das ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bzw. die Waldfläche bewirtschaftet wird):
Name: **Huber Georg**

Wohnort: **Bächenlohe** Straße: **Hb. Nr. 25**

2. Besitzer* (Zutreffende Bestzeitzettel ankreuzen)
- a) Bundesforsten:
 - b) Landesforsten:
 - c) Gemeindeforsten, Kreisforsten (einschl. Forsten von Gemeinden und Kreisverbänden):
 - d) Forsten sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:
 - e) Gemeinschaftsforsten des öffentlichen und des privaten Rechts mit ideellen Besitzanteilen (Eigentumsgenossenschaften des alten Rechts, das sind Hauberg, Waldforst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, die nach dem alten Recht unter einer besonderen Staatsaufsicht stehen):
 - f) Privatforsten, soweit nicht unter e) fallend:

Zu 2 e): Bei Gemeinschaftsforsten des öffentlichen und des privaten Rechts (Eigentumsgenossenschaften) sind die Anteile nächstehender Besitzergattungen in % anzugeben:

- 1. Bund:
 - 2. Land:
 - 3. Gemeinde und Kreis (einschl. Gemeinde- u. Kreisverbände):
 - 4. Sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:
 - 5. Privatbesitzer (natürliche und juristische Personen):
- Insgesamt: **100%**

Zu 2 f):

1. Gehört der Privatforst ganz oder teilweise zu einem forstlichen Zusammenschluß*), zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung? Ja
Wenn ja, ist anzugeben:

a) Größe der Holzbodenfläche, die zum Zusammenschluß mit gemeinsamer Bewirtschaftung gehört: **ha**

b) Bezeichnung u. Ort des forstlichen Zusammenschlusses:

2. Gehört der Privatforst ganz oder teilweise zu einem forstlichen Zusammenschluß* zur Förderung forstlicher Maßnahmen, jedoch ohne gemeinsame Bewirtschaftung? Ja
Wenn ja, ist anzugeben:

a) Größe der Holzbodenfläche, die zu diesem Zusammenschluß gehört: **ha**

b) Bezeichnung und Ort des forstlichen Zusammenschlusses:

3. Ist ein Betriebswerk oder Betriebsgebäude vorhanden? Ja
Wenn ja, ist anzugeben:

• Rührer, planmäßiger Holzaufschlag, in der Holz- oder Forstwirtschaft zugehörig der zugehörigen Rinderrasse (ein in %)

- a) Hektar insgesamt: **ha**
- b) Hektar je ha Holzbodenfläche (Angabe mit einer Dezimalstelle): **ha**

II. Flächenangaben

Bei Waldflächen sind folgende Angaben zu machen:

1. Holzbodenfläche (einschl. der Flächenforstlichen Zusammenschlüsse) **ha**

2. Nichtholzbodenfläche*) **ha**
darunter:

- a) ständige Planparzellen, Saat- und Pflanzflächen **ha**
- b) auflistungsfähiger Odland **ha**
- c) soweit es zum Wald oder Forstbetrieb gehört **ha**

3. Forstliche Betriebsfläche (Nr. 2 und 3 zusammen) **ha**

4. Landwirtschaftliche Nutzfläche*) **ha**

5. Sonstige zum Gesamtbetrieb gehörende Flächen*) **ha**
darunter:

- a) weitere auflistungsfähige Flächen, die zum Betrieb gehören, jedoch nicht zu den Betriebsflächen (Nichtholzboden) gehören und unter Nr. 5 b) nicht aufgeführt ist **ha**

6. Selbstbewirtschaftete Gesamtläche des Betriebes* (Nr. 4 bis 6 zusammen) **ha**

10. Lage der forstlichen Betriebsflächen

Nr.	Landkreis	Gemeinde	Wald- oder Betriebsfläche (Hektar)
1	Garmisch-Partenkirchen	Bächenlohe	11,2
2	Weilheim	Münzenau	2,8
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Zusammen:			14,0

III. Baumarten

11. Baumarten nach Betriebsarten

Baumart bzw. Baumartengruppe Wenn Angabe in der nachfolgenden ausführlichen Gliederung nicht möglich, Zusammenfassungen nur nach den folgenden Gruppen a) bis e) vornehmen: a) Eiche b) Rotbuche und sonst. Hartlaubhölzer c) Pappel u. sonst. Weichlaubhölzer d) Eiche, Douglasie und Tanne e) Kiefer, Strobe und Lärche Zusammenfassungen sind jeweils durch eine Klammer zu verbinden	Wirtschaftswald* (in regelmäßiger Bewirtschaftung)						Niederwirtschaftswald* (außer regelmäßiger Bewirtschaftung)	Holzarten Insgesamt (S. 5, 1 bis 9)		
	Schlagweiser Hochwald*		Pflanzwald*		Mittelwald*				Niederwald*	In Oberflurung stehendes Mittel- und Niederwald*
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar				
	Flächenangabe nach der Hauptbaumart									
	Holzartenfläche									
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
Eiche										
Rotbuche										
Sonstige Hartlaubhölzer										
Pappel*)										
Sonstige Weichlaubhölzer										
Fichte, Douglasie										
Tanne										
Kiefer, Strobe										
Lärche										
Zusammen:										

12. Baumarten des schlagweisen Hochwaldes nach Altersklassen*)

Baumart (Baumarten-teillfläche) (Zusammenfassungen der Baumarten wie oben)	Log. Alias	Vorhandene (meßbare) Blößen	Bestand im															
			bis 20 Jahren		21 bis 40 Jahren		41 bis 60 Jahren		61 bis 100 Jahren									
			insgesamt	darunter Erstsauffrisungen	insgesamt	darunter Erstsauffrisungen	insgesamt	darunter Erstsauffrisungen	insgesamt	darunter Erstsauffrisungen								
Eiche	99/01																	
Rotbuche	99/21																	
Sonstige Hartlaubhölzer	99/41																	
Pappel*)	99/61																	
Sonstige Weichlaubhölzer	99/81																	
Fichte, Douglasie	01/99																	
Tanne	21/99																	
Kiefer, Strobe	41/99																	
Lärche	61/99																	
Zusammen:	81																	

*) Nur Pappelbestände, soweit sie in die Holzartenfläche einbezogen sind.

Anlage 11

IV. Holzvorrat des Forstrevieres

Nur anzugeben, wenn der Vorrat aus einem Betriebswerk, Betriebsgutachten oder einer besonderen Waldaufnahme entnommen werden kann.

13. Durchschnittlicher Holzvorrat je Hektar

Baumholz (Nichtzuzurechnendes streichen)



V. Arbeitskräfte im Forstwirtschaftsjahr 1960

14. Wieviel Arbeitskräfte (ohne Verwaltungs- und Betriebspersonal) waren im Forstwirtschaftsjahr 1960 (i. d. 10. 1959 bis 30. 9. 1960) mit Waldarbeit beschäftigt?

Zahl der Personen		Familienfremde	
familieigene	familienfremde	männl.	weibl.
männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4

Bemerkung:

Zu den familieneigenen Arbeitskräften rechnen nur der Betriebsinhaber und seine mit ihm in einem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten, soweit sie im Wald beschäftigt waren. Verwandelte Betriebsinhaber die nicht mit ihm in einem Haushalt leben, sind, falls im Wald beschäftigt, unter den familienfremden Arbeitskräften anzugeben.

Familienfremde und familienfremde Arbeitskräfte sind nach der Zahl der geleisteten Waldarbeitstage anzugeben. Sind Waldarbeiten aufgrund eines Befristungsvertrages durch Unternehmer oder im Selbstwerbungsmodus geleistet worden, dann sind die geleisteten Stunden, bezogen auf die Zahl der im Familienfremden Arbeitskräften nachzurechnen und ebenfalls nach der Zahl der geleisteten Arbeitstage einzugruppen.

- a) über 200 Arbeitstage
- b) über 60 bis 200 Arbeitstage
- c) bis 60 Arbeitstage

Spalte 14

Die durchschnittliche Ertragsklasse ist entweder als relative Ertragsklasse mit Angabe der Ertragsstufe (z. B. III/III) (Wiedemann 3, 2, C) oder als absolute Ertragsklasse mit Angabe der Ertragsmenge (z. B. 100 m³) anzugeben. Sofern die Angaben Betriebswerk, Betriebsgutachten oder einer besonderen Waldaufnahme entnommen werden kann, ebenfalls Angabe nach den Ertragsklassen (a) (1), (b) (2) und (c) (3).

Spalte 15

Nur anzugeben, wenn der Bestand aus 25 oder mehr Hektar besteht. Die Angabe der Ertragsklasse ist ebenfalls nach den Ertragsklassen (a) (1), (b) (2) und (c) (3) anzugeben.

Alter von		121 bis 140 Jahren		141 bis 160 Jahren		161 bis 180 Jahren		181 bis 200 Jahren		Insgesamt (Spalte 1, 2 und 3)	Abax	Durchschnittliche Ertragsmenge (in m³) (Spalte 14)	Bemerkungen (z. B. Ertragsklasse)
101 bis 120 Jahren bzw. 101 Jahren und darüber	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar				
8		9		10		11		12		13		14	

Ich erkläre, daß ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß habe.

Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

Erläuterungen

Wirtschaftseinheit

Als Wirtschaftseinheit gelten alle zu gemeinsamer Bewirtschaftung zusammengeführten Waldflächen eines Waldbesitzers, und zwar

- a) die Waldflächen eines Betriebswerkes oder Betriebsgutachtens oder eines Betriebes oder - wenn a) und b) nicht zutreffen -
- b) die Waldflächen, die eine Besitzereinheit bilden und ihrer Lage nach als Wirtschaftseinheit angesehen werden können; andersfalls sind die auseinanderliegenden Teile einer Besitzereinheit als selbständige Wirtschaftseinheiten in den jeweiligen Belegheitsgemeinden durch besondere Betriebsbögen zu erfassen.

Bestehen für die Gesamtfläche eines Waldbesitzers mehrere Betriebswerke oder Betriebsgutachten, dann ist für die Waldflächen jedes Betriebswerkes oder Betriebsgutachtens ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen.

Besitzart:

Forsten sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Hierzu gehören die Forsten einer Kirche, Schule, eines Klosters, einer Stiftung oder Anstalt oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts.

Gemeinschaftsforsten des öffentlichen und privaten Rechts mit ideellen Besitzanteilen:

Hierzu gehören auch die Forsten einer Markgenossenschaft, Mitterwald, Realgemeinde, Nutzungsgemeinde, Gehöftrealität, Jahnschaft, Halbenbräuchwaldung oder einer anderen Genossenschaft in Gemeingemeinschaft sowie Anteilforsten mit Staats- und Gemeindeforsten. Erbgemeinschaften sind als Privatforsten (unter 2 f) anzugeben.

Privatforsten:

Forsten im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Anstalt, Stiftung, oder sonstigen Einrichtung des privaten Rechts.

Forstlicher Zusammenschluß:

Zu unterscheiden sind hier die Zusammenschlüsse zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und die Zusammenschlüsse, die nur zur Förderung forstlicher Maßnahmen, z. B. der Beratung, gemeinsamer Flächenbeschaffung u. dgl., nicht aber gemeinsamer Bewirtschaftung dienen. Zu beachten ist, daß nicht immer der gesamte Besitz (Wirtschaftseinheit) dem Zusammenschluß angeschlossen muß.

Hilfsatz:

Anzugeben ist nicht der tatsächliche Einschlag, sondern die im Betriebswerk oder Betriebsgutachten festgelegte jährliche Nutzungsmöglichkeit.

Holzbohlenfläche:

Flächen, die der gewöhnlichen Erzeugung von Holz gewidmet sind, einschließlich der Flächen mit vermindelter Produktion (z. B. Nichtwirtschaftswald, Blößen, Wege und Schneisen, unter 5 m Breite (soweit sie im Betriebswerk oder Betriebsgutachten nicht als Nichtholzbohlen ausgewiesen sind) und sonstige unbestockte Flächen, deren Größe der Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Nichtholzbohlenfläche:

Dazu gehören:

- a) Blößen, Saatkämpfe u. dgl.,
- b) Wege und Schneisen, soweit sie nicht im Holzbohlen mitenthalten sind,
- c) Haus- und Hofräume der Forstbediensteten einschli. Gärten,
- d) Gewässer, soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben,
- e) Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben usw., soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben,
- f) Old- und Umland, soweit es als zum Wald und Forstbetrieb zugehörig angesehen wird.

Aufforstungsfähiges Oldland:

Nur Oldlandflächen, die tatsächlich für eine Aufforstung in Frage kommen, weil eine anderweitige Nutzung unwirtschaftlich oder unrentabel ist. Nicht einzuzeichnen sind z. B. Hutungen und Weiden, die zwar auf forstungsfähig sind, aber in absehbarer Zeit nicht aufgefördert werden.

Landschaftliche Nutzfläche:

Hierzu gehören folgende selbstbewirtschafteten Flächen:

Das Ackerland einschli. der Flächen für Gemüse- und Gartengewächse im Feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (auch unter Glas), das Gartenland (Land- und Nutzgärten) sowie die privaten Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten, usw., die Obstanlagen, d. h. ausschließlich zum Obstbau benutzte Flächen, die Baumschulen (außerhalb des Forstbetriebes), die Wiesen einschli. Streuwiesen, die Viehweiden (Dauerweiden und Hutungen einschli. Almten), das Rebland (Weinberge und Weinärten) sowie die Karbidanlagen.

Sonstige zum Gesamtbetrieb gehörende Flächen:

Dies sind unaktivierbare Moorflächen, Old- und Umland, Gebäude- und Hofflächen, Wegland, Gewässer und alle sonstigen nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche:

Diese setzt sich zusammen aus der eigenen Fläche abzüglich der verpachteten Flächen.

Zusätzlich der gepachteten oder sonst erhaltenen Flächen (Dienstland). Derpachtland gehört zum Betrieb des Arbeitgebers.

Wirtschaftswald:

Waldungen (einschließlich des unbestockten Holzbohlen), die regelmäßig bewirtschaftet werden und eine nachhaltige Nutzung von mehr als etwa 10 bis 20 Jahren zu ermöglichen.

Nichtwirtschaftswald:

Waldungen (einschließlich des unbestockten Holzbohlen), die eine nachhaltige Nutzung von zur Zeit nicht mehr als etwa 10 bis 20 Jahren zu ermöglichen (z. B. Kruppelwaldungen, Alpenwaldungen).

Schlagweiser Hochwald:

Der Wald aus verschiedenen Altersklassen (einschl. Jungwälder) und Verjüngungstritten jeweils auf mehr oder weniger großen Flächen (einschl. Weiden). Die Altersklassen sind räumlich getrennt (Kahl- und Jungwälder) oder zeitlich getrennt (Schlagweiser) zu bezeichnen. Die Bestände sind am besten in Gruppen (einschl. Verjüngungstritten) zu bezeichnen. Die Betriebsart (Schlagweiser) ist anzugeben, von der Höhe der Stämme des Waldbestandes. Eine Kultur oder Dichtung ist ebenfalls anzugeben, wenn sie die vorgenannten Merkmale über Nutzung und Verjüngung aus Schlagplanung oder natürlicher Verjüngung resultiert.

Niederwald:

Waldungen, die durch eine sanfte Planung oder natürliche Verjüngung (z. B. mit Unterholz) entstehen und die in der Regel auf 20 bis 30 Jahren im Durchschnitt zu einer Fläche von etwa 10 bis 20 Hektar zu einem Alter von 10 bis 20 Jahren heranreifen.

Mittelwald:

Mischformen zwischen Hochwald und Niederwald, die aber dem mittleren, d. h. dem unteren bis zum oberen Stockauschlag (einschl. ein älteres Stockwerk) des Kernbestandes Bestände und zu Nutzholz tauglichen Oberholz stellen.

Niederwald:

Waldungen, die aus Stockauschlag hervorgegangen sind und zur Verjüngung durch Stockauschlag bestimmt sind. Sie dienen vornehmlich der Gewinnung von Gerbholz (Eichenwald), Weidenruten und Brennholz (Kiefer, Buche, etc.).

Im Überführung stehender Mittel- und Niederwald:

Waldflächen, deren Überführung aus einem Mittel- oder Niederwald in Hochwald begonnen ist.

Mittel- oder Niederwald, dessen Umwandlung in Hochwald begonnen, aber noch nicht in Angriff genommen ist, ist unter Mittel- bzw. Niederwald anzugeben.

Altersklassen:

Bei Vorhandensein eines Betriebswerkes oder dgl. können die darin den einzelnen Altersklassen zugeordneten Flächen ohne Gegenüberstellung übernommen werden. Ist das Betriebswerk jedoch älter als 10 Jahre, so sind bei Frage 22 Spalte 14 die im Betriebswerk nachgewiesenen Bestände (die am Erhebungstermin (1. 10. 1960) vorhandenen Bestände) einzusetzen, die Differenz zwischen den am Ende des Betriebswerkes nachgewiesenen Beständen und den am 1. 10. 1960 vorhandenen Beständen ist der ersten Altersklasse (1. bis 20 Jahre) zuzurechnen.

Bei Rodung und sonstigen Holzaufbrüchen sind die über 10 Jahre alten, bei Furchung und sonstigen Weidenaufbrüchen die über 20 Jahre alten und bei derartigen Maßnahmen die über 24 Jahre alten Bestände jeweils einer Altersklasse zuzurechnen. Die Spalten 10 c, die darüber nicht gekennzeichnet sind, sind in den Betriebsbögen entsprechend anzugeben.

Ertragsklassen:

Bei Angabe der Ertragsklasse nach dem durchschnittlichen Gesamtertragswert mit Rinde (RG) ist dieser bei Nadelbäumen auf das Alter 100 bei Laubbäumen auf das Alter 140 und bei Weidlaubbäumen und Douglasien auf das Alter 50 zu beziehen.